

**Satzung
über die Unterschreitung der Maße für Gebäudeabständen
an öffentlichen Verkehrsflächen im alten Stadtkern
der Stadt Vreden gem. § 103 (1) 6 BauO NW**

Vom 14. September 1982

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebäudeabstände an öffentlichen Verkehrsflächen

§ 3 Inkrafttreten

Anlage

Präambel

Darlegung der Motive und Begründung der Satzung

Stadtgrundriß und Umring der vom Erzbischof von Köln und Bischof von Münster im Jahre 1252 auf dem Grundbesitz des königlichen Stiftes gemeinschaftlich gegründeten Stadt Vreden, mit einer aus Wall und Graben bestehenden Stadtbefestigung, sind trotz der Entfestigung im Jahr 1644, der schweren Stadtbrände von 1811 und 1857 und der starken Zerstörungen im 2. Weltkrieg heute noch durch das Straßen- und Wegenetz und den um die Innenstadt führenden Straßenzug Butenwall nachvollziehbar.

Der Wiederaufbau nach dem 2. Weltkrieg vollzog sich im wesentlichen unter Beibehaltung des bis dahin erhaltenen historischen Stadtgrundrisses und der Straßenbreiten.

Diese Straßenbreiten im alten Innenstadtkern zwischen Wall und Graben, dem heutigen Butenwall, entsprechen nicht den Anforderungen der Vorschriften der BauO NW und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen. Nach § 8 (2) BauO NW in Verbindung mit § 3 (1) Abstandsflächenverordnung, ist an Verkehrsflächen ein Abstand von mindestens 12 m einzuhalten. Nach den Vorschriften des § 103 (1) 6 BauO NW kann die Gemeinde örtliche Bauvorschriften (Satzungen) erlassen, wonach geringere Abstände zulässig sind, wenn dies der Wahrung der historischen Bedeutung oder sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsbildes dient.

Die Erhaltung des bauhistorisch wertvollen Stadtgrundrisses und der ihn prägenden Gebäude und Straßenräume im Bereich der alten Innenstadt zwischen "Wall und Graben" durch eine entsprechende Satzung ist im öffentlichen Interesse geboten. Zum anderen sichert eine solche Satzung dem betroffenen Eigentümer das Recht, an gleicher Stelle an der Straßengrenze sein Gebäude unter voller baulicher Ausnutzung seines Grundstückes wieder aufzubauen.

Konkurrierende Belange des Einzelnen und der Allgemeinheit sind nicht zu erkennen: eine Satzung über die Erhaltung der gegebenen Abstandsflächen im Straßenraum dient somit den öffentlichen und privaten Belangen gleichermaßen.

Die Grenzen des Geltungsbereiches der Satzung werden durch den ehemaligen "Wall und Graben", dem heute um die Stadt führenden Straßenzug "Butenwall", sachlich und historisch begründet.

Satzung

Aufgrund der §§ 4 und 28 der GO für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) in Verbindung mit § 103 (1) Ziffer 6 der BauO für das Land NW (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW 1975 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW S. 264) hat der Rat der Stadt Vreden zum Schutz und zur Wahrung der historischen Bedeutung und erhaltenswerten Eigenart des gewachsenen, beim Wiederaufbau nach dem 2. Weltkrieg beibehaltenen, bauhistorisch wertvollen Stadtgrundrisses und der ihn prägenden Gebäude und Straßenräume im Bereich des alten Stadtkerns der Stadt Vreden am 08. Juli 1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt den alten Stadtkern der Stadt Vreden. Er wird begrenzt durch den um den Stadtkern führenden Straßenzug "Butenwall".

Der Umring ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz gestrichelt umrandet.

§ 2 Gebäudeabstände an öffentlichen Verkehrsflächen

An öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sollen - abweichend von den Vorschriften des § 8 der BauO NW und der Abstandsflächenverordnung vom 20.03.1970 (GV NW 1970, S. 249) - bei Um- und Neubauten die Abstände zwischen den bestehenden Baufluchten zur Wahrung des historischen Stadtgrundrisses und der ihn prägenden Gebäude und Straßenräume auch weiterhin eingehalten und entsprechend ergänzt werden. Dabei sind die Vorschriften des Brandschutzes einzuhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung über die Unterschreitung der Maße für Gebäudeabstände an öffentlichen Verkehrsflächen im alten Stadtkern der Stadt Vreden.

- Umring des Geltungsbereiches

